



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 Bundesminister für  
 Föderalismus und Verwaltungsreform  
 Dipl.-Ing. Josef RIEGLER

II-3162 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Minoritenplatz 3  
 Tel. (0222) 531 15/2830  
 Fax (0222) 531 15/2857  
 DVR: 0000019

353.270/16-I/6/91

26. August 1991

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrats  
 Dr. Heinz FISCHER  
 Parlament  
 1017 W i e n

1357/AB  
 1991 -08- 27  
 zu 1497/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. NEDWED, Dkfm. GRAENITZ und Genossen haben am 10. Juli 1991 unter der Nr. 1497/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend verbesserten Tierschutz für Pelztiere gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

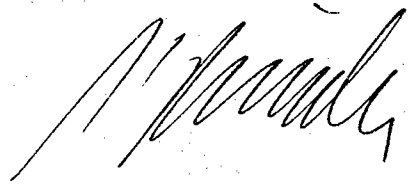
- "1. Wann wurde mit der Aufnahme von Verhandlungen mit den Bundesländern begonnen?
2. Wurde von Ihnen das Ziel der EntschlieÙung erreicht, innerhalb eines Jahres für das Bundesgebiet einheitliche Regelungen zur Sicherstellung einer auf Erkenntnissen der Verhaltensforschung entsprechenden artgerechten Haltung von Pelztieren nach den obgenannten Kriterien zu schaffen?
3. Welche Schritte werden Sie jetzt setzen, um die EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juni 1990 umzusetzen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 3 -

Zu Frage 3:

Nunmehr werden in Untergruppen - wie bereits zu Frage 1 ausgeführt - die konkreten sachlichen Erfordernisse geprüft und es wird versucht werden, herauszuarbeiten, in welche Richtung nach der EntschlieÙung vom 6. Juni 1990 die einzelnen Landesgesetze zu ergänzen wären.

Beilage

## P r o t o k o l l

über die Besprechung zwischen Bundes- und  
Ländervertretern über die EntschlieÙung des  
Nationalrates E 153-NR/XVII. GP betreffend die  
Haltung von Pelztieren

Am 27. Juni 1991 fand unter dem Vorsitz von Rat Dr. Köhler (Bundeskanzleramt) eine Gesprächsrunde zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, der Länder sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer über die EntschlieÙung des Nationalrates E 153-NR/XVII. GP statt.

Der Vorsitzende stellte einleitend fest, daß die Zucht von Pelztieren einen Zweig der landwirtschaftlichen Urproduktion darstelle, vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sei und damit auch nicht dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG zugeordnet werden könne. Da dem Bund zur gesetzlichen Regelung des gegenständlichen Bereiches auch keine andere Kompetenzgrundlage zur Verfügung stehe, sind hiefür gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG die Länder zuständig. Seitens des Bundes bestünde jedoch ein Interesse zur Schaffung von bundeseinheitlichen Regelungen zur artgerechten Haltung von Pelztieren (siehe EntschlieÙung des Nationalrates E 153-NR/XVII. GP).

Die Punkte 2 und 4 dieser EntschlieÙung sind primär an den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform gerichtet. Der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform wird ersucht, in Verhandlungen mit den Bundesländern über die Schaffung einheitlicher Regelungen zur

Sicherstellung einer artgerechten Haltung von Pelztieren und über die Schaffung von Ausbildungsvorschriften für die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen auf dem Gebiet der artgerechten Pelztierhaltung einzutreten. Die Gesprächsrunde soll der Klärung des Regelungsbedarfs und der weiteren Vorgangsweise dienen.

Die Länder erklärten, daß kein dringender Bedarf nach einer Regelung in diesem Bereich bestehe, zumal es in Österreich nur ca. 20 bis 25 Pelztierfarmen gibt und daher die praktische Bedeutung gering sei. Die Notwendigkeit für eine Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes werde nicht gesehen. (Der Vorsitzende wies darauf hin, daß offensichtlich auch die Entschliebung des Nationalrates nicht dahingehend zu deuten sei, sondern vielmehr daran gedacht sei, die angestrebte einheitliche Rechtslage auf dem Boden der geltenden Kompetenzverteilung zu erreichen). Man sei jedoch bereit, an der Vereinheitlichung von Standards für die Pelztierhaltung mitzuwirken.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer teilte mit, daß bereits im Feber 1990 Stellungnahmen der Länder in dieser Angelegenheit eingeholt wurden.

Folgende weitere Vorgangsweise wurde vereinbart:

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird einen Katalog über die für die artgerechte Pelztierzucht erforderlichen Mindeststandards erstellen und zu einer Besprechung mit Ländervertretern und dem Bundeskanzleramt im September 1991 einladen.

In diesem Zusammenhang wies der Vertreter von Tirol auf die vom Kürschnerverband ausgearbeiteten Richtlinien zur Pelztierzucht hin, an Hand derer die Amtstierärzte in Tirol die Pelzfarmen überprüfen würden. Diese Richtlinien sowie eine vom Schweizer Bundesamt für Veterinärwesen erstellte Checkliste für die Erteilung von Haltebewilligungen für Wildtiere werde dem

- 3 -

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zur Verfügung gestellt werden; dieses wird sie mit dem Protokoll an die Besprechungsteilnehmer weiterleiten.

Weiters wird das Bundeskanzleramt mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die weitere Vorgangsweise bundesintern klären. Insbesondere soll das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht werden, in dem in Punkt 4 der EntschlieÙung angesprochenen Bereich federführend tätig zu werden und zu einer Gesprächsrunde einzuladen.

Nach Durchführung dieser getrennten Gesprächsrunden wird eine abschließende Sitzung, in der als Ergebnis der Regelungsbedarf im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates festzuhalten sein wird, abzuhalten sein.

**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER**

BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Schenkenstraße 4

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 535 60 79

VST-2211/3

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bearbeiter

(0222) 535 37 81

Durchwahl

Datum

Dr. Brand

12

3. Februar 1990

Betrifft

Pelztierhaltegesetz;  
Initiativanträge

3 Beilagen

An den

Herrn Landesamtsdirektor

von

Burgenland

Kärnten

Niederösterreich

Oberösterreich

Salzburg

Steiermark

Tirol

Vorarlberg

Wien

(zu GZ LAD-5963/1/89 v. 31.1.1990)

(zu GZ LAD-VD-4509 v. 29.1.1990)

(zu GZ O/1-22/145-1990 v. 1.2.1990)

(zu GZ 8-78 Pe 3/8-90 v. 29.1.1990)

(zu GZ Präs.Abt. II - 782/189 v. 15.1.1990)

(zu GZ PrsG-1407 v. 24.1.1990)

(zu GZ MD-45-2/90 v. 17.1.1990)

Die Verbindungsstelle ersucht unter Bezugnahme auf VST-2211/2 vom 31. Jänner 1990 um Kenntnisnahme.

Der Leiter

Dr. MEIRER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



BEILAGE 1 zu VST-2211/3 vom 3. Februar 1990

Amt der Kärntner Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

9021 Klagenfurt, 31.1.1990  
Arnulfplatz 1

Zahl: LAD-5963/1/89

Betr.: Initiativanträge betreffend  
ein Bundesgesetz zur Sicher-  
stellung der artgerechten Haltung  
bestimmter Pelztiere (Pelztiergesetz),  
Begutachtung

An die

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER  
beim Amt der NÖ Landesregierung

Schenkenstraße 4  
1014 W I E N

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER

Zu VST-2211 - 0 - 5.1.  
BRA

Zu dem mit Schreiben vom 28.12.1989, VST-2211 übermittel-  
ten Initiativanträgen, betreffend ein Bundesgesetz zur  
Sicherstellung der artgerechten Haltung bestimmter Pelztiere  
(Pelztiergesetz) und den damit vorgeschlagenen Kompetenz-  
änderungen im Rahmen der Bundesverfassung, wird seitens des  
Amtes der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme  
abgegeben:

1. Kompetenzrechtliche Lage:

Die Bundesverfassung kennt einen eigenen Kompetenztat-  
bestand "Tierschutz" nicht. Somit verbleiben diese Ange-  
legenheiten gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG im selbständigen  
Wirkungsbereich der Länder, und sind die Angelegenheiten  
des allgemeinen Tierschutzes in Gesetzgebung und Voll-  
ziehung Landessache. Der Bund ist auf dem Gebiet des Tier-  
schutzes lediglich für Regelungen zuständig, die im di-  
rekten Zusammenhang mit einer in seine Gesetzgebungskom-  
petenz fallenden Angelegenheiten stehen.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfGH Slg.  
5649/1967 führt hiezu unter anderem aus:

./.

- 2 -

"Der Schutz von Tieren gegen Quälerei ist im B-VG nicht als besonderer Kompetenztatbestand enthalten. Bestimmungen solchen Inhaltes können jedoch in einer Reihe von Angelegenheiten, die durch Art. 10 Abs. 1 B-VG der Kompetenz des Bundes zugewiesen sind, in Betracht kommen, so insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Ziffer 8), des Verkehrs- und des Kraftfahrwesens, des Bergwesens, des Forstwesens einschließlich des Triftwesens (Ziffer 10), des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens (Ziffer 12), des Kultuswesens (Ziffer 13), den militärischen Angelegenheiten (Ziffer 15), ebenso wie in Angelegenheiten der dem Bund gemäß Art. 14 B-VG zukommenden Kompetenzen auf dem Gebiet des Schulwesens. Die gesetzliche Regelung des Schutzes von Tieren gegen Quälereien in solchen Angelegenheiten obliegt dem Bund. Soweit derartige Regelungen nicht im Zusammenhang mit einer der Zuständigkeit des Bundes zugewiesenen Angelegenheit stehen, kommt sie den Ländern zu."

Auf Grund dieser Kompetenzverteilung kennt das Österreichische Recht eine Reihe von tierschutzrechtlich relevanten Vorschriften. Neben den neun Landestierschutzgesetzen, der bundeseinheitlichen Bestimmungen gegen Tierquälereien, § 222 des Strafgesetzbuches und dem Tierversuchsgesetz des Bundes, BGBl.Nr. 184/1974, gibt es noch zahlreiche Verwaltungsvorschriften, die Spezialgebiete, wie z.B. das Veterinär- und das Transportwesen behandeln und in denen auch Bestimmungen zum Schutz der Tiere enthalten sind.

## 2. Kompetenzverschiebung:

Auf Grund der Erfahrungen in den Ländern bestehen in den Angelegenheiten des Tierschutzes vor allem Probleme hinsichtlich der Massentierhaltung sowie des Tiertransportes. Bei der Regelung von Tiertransporten hat der Bund nach wie vor keine geeigneten Bemühungen getroffen, wie sie das



- 3 -

Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim Transport, BGBl.Nr. 597/1973 enthält, zumal die bestehenden eisenbahnrechtlichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften offensichtlich unzureichend sind. Vergleicht man nun auch die verfassungsrechtlichen Kompetenzregelungen und den darin bereits auf Grund der geltenden Verfassung dem Bund zukommenden Kompetenz zur Regelung von Angelegenheiten im Bereich des Tierschutzes, so muß festgestellt werden, daß dem Bund bereits bisher eine Reihe von Aufgaben zukommt. Geht man bereits von den bestehenden Kompetenzen des Bundes zur gesetzlichen Regelung des Schutzes von Tieren gegen Quälereien in der oben angeführten kompetenzrechtlich dem Bund zugewiesenen Angelegenheiten aus, so muß festgestellt werden, daß sich der Bund bislang im normativen Bereich ohne großes Interesse mit Angelegenheiten des Tierschutzes beschäftigt hat.

Das Verlangen nach einer Kompetenzübertragung bezüglich des Kompetenztatbestandes "Pelztierhaltung" von den Ländern auf den Bund, stellt nur einen Teilbereich der Probleme hinsichtlich der Massentierhaltung dar, und ist nicht zu rechtfertigen. Der Bund übersieht, daß er einerseits bislang ihm zustehende Aufgaben zum Teil nicht ausreichend wahrgenommen hat und andererseits eine beabsichtigte Kompetenzübertragung zur Sicherstellung der artgerechten Haltung bestimmter Pelztiere nur einen Teilaspekt des Tierschutzes im Bereich der Tierhaltung darstellt. Aus diesem Grund muß daher angenommen werden, daß sich der Bund bislang nicht ernsthaft mit den Angelegenheiten des Tierschutzes auseinandergesetzt hat und die beabsichtigte Kompetenzverschiebung fernab sinnvoller Schutzüberlegungen zugunsten von Tieren entsprungen ist. Ausgehend von der bisherigen Konzeption eines ethisch orientierten Tierschutzes (= Tierschutz als rechtlich geschützte Wertvorstellung des Menschen) bedeutete Tierschutz vielmehr, das Tier auch um des Tieres willen zu schützen.

./.

Der Bund übersieht daher auch die in den letzten Jahren immer stärker werdenden Bestrebungen der Länder, umfassende Regelungen in Angelegenheiten des Tierschutzes zu treffen. Insbesondere Kärnten hat sich mit der Schaffung umfassender tierschutzrechtlicher Regelungen auseinandergesetzt, was in einem Gesetzesbeschluß des Landtages von Kärnten vom 15.12.1989 mündete, mit welchem ein "Kärntner Tierschutzgesetz" geschaffen wurde (derzeit läuft noch die Frist nach Art. 98 B-VG).

### 3. Landesgesetzliche Regelungen:

Durch das Kärntner Tierschutzgesetz vom 15.12.1989, sollen die bisher geltenden Beurteilungsmaßstäbe, nämlich die Verpflichtung zum Schutz der Tiere in erster Linie aus den Empfindungen des Menschen zu begründen und gefühlsbetont zu sehen, soweit als möglich durch wissenschaftlich untermauerte Feststellungen über tierart-gemäße und verhaltensgerechte Normen und Erfordernisse ersetzt werden.

Als wesentliche Neuerungen des vorliegenden Entwurfes seien angeführt:

- \* Der Tierschutz um des Tieres willen;
- \* Die gesetzliche Verpflichtung des Landes und der Gemeinden, das Verständnis der Öffentlichkeit für die Idee des Tierschutzes zu wecken und zu vertiefen;
- \* Präzisierung der allgemein gehaltenen Tatbestände der Tierquälerei;
- \* Ausgewogene Abwägung der Interessen des Tierschutzes zu den Interessen der Landwirtschaft, der Jagd und der Fischerei;
- \* Grundsätze für die Tierhaltung und die Beförderung von Tieren;
- \* Die Einbeziehung der den Tierschutz dienenden Vereine Kärntens bei der Erlassung von Verordnungen;

./.

- 5 -

- \* Eine Ermächtigung zur Schaffung von Regelungen im Bereich der Intensivtierhaltung auf der Basis einer diesbezüglich noch zwischen allen Bundesländern abzuschließenden Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG;
- \* Die Normierung einer Anzeigepflicht für das Führen von Tierheimen, die Errichtung von Tiergärten und die Errichtung von Schaugehegen;
- \* Der Ausbau der behördlichen Handhabe gegen Tierquälerei;
- \* Eine wesentliche Erhöhung von Geldstrafen.

Bereits diesen deklarativ angeführten Zielen des Kärntner Tierschutzgesetzes ist zu entnehmen, daß das Gesetz auch Regelungen über die Intensiv- bzw. Massentierhaltung und die Grundsätze für die Tierhaltung und die Beförderung von Tieren enthält.

a) Haltung von Freilebenden Tieren:

§ 9 Kärntner Tierschutzgesetz bestimmt nachstehendes:

"(1) Die Haltung von Tieren, die üblicherweise ein Leben in Freiheit führen und in Österreich üblicherweise nicht als Haustiere gelten, ist verboten, sofern diese Haltung nicht im Interesse des Lebens oder der Gesundheit des Tieres notwendig ist.

(2) Die Behörde kann auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 bewilligen, wenn sichergestellt ist, daß den besonderen Bedürfnissen des Tieres Rechnung getragen wird oder wenn die Tierhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Erstreckt sich ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung vom Verbot des Abs. 1 auf die Haltung von Pelztieren zur Pelztierzucht, so darf die Behörde eine Ausnahmebewilligung nach Abs. 2 überdies nur erteilen, wenn sichergestellt ist, daß

./.

- 6 -

- a) Unterkunft, Nahrung, Klima und die Größe der Gehege den Erkenntnissen der Wissenschaft, insbesondere der Verhaltensforschung entsprechen,
- b) Pflege und Betreuung der Pelztiere durch Personen erfolgen, die auf Grund ihrer Ausbildung oder praktischen Erfahrung geeignet sind;
- c) für die erforderliche tierärztliche Betreuung vorgesorgt ist und
- d) die Nutzung der Tiere nicht mit Tierquälerei verbunden ist und ihre Tötung entsprechend den Bestimmungen des § 7 Kärntner Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung erfolgt.

(4) Zur Sicherstellung der Interessen des Tierschutzes (§ 1) kann die Behörde die Bewilligung befristen oder nur unter den erforderlichen Bedingungen oder Auflagen erteilen. Bei der Haltung von Pelztieren zur Pelztierzucht ist im Interesse des Tierschutzes durch Auflagen sicherzustellen, daß Mindestabmessung, die Beschaffenheit, der Belichtung, der Belüftung der Tierunterkünfte und die Bewegungsdichte der gehaltenen Pelztieren den Erkenntnissen der Wissenschaft, insbesondere der Verhaltensforschung entsprechen."

b) Intensivtierhaltung:

§ 11 Kärntner Tierschutzgesetz bestimmt:

- (1) Intensivtierhaltung im Sinn dieses Gesetzes ist die spezialisierte Haltung von Nutztieren nach Leistungsrichtungen oder Altersgruppen unter weitergehender Ausnutzung technologischer Möglichkeiten zur Rationalisierung.
- (2) Für den Bereich der Intensivtierhaltung hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften, insbesondere über die Haltung bestimmter Tierarten, über Mindestabmessungen, Beschaffenheit, Belichtung und Belüftung der für Tierarten geeigneten Tierunterkünfte, über die der Art entsprechende Belegungsdichte

./.

- 7 -

bei Gruppentierhaltung sowie über in Betracht kommende geeignete Anbindevorrichtungen zu erlassen. Auf die Grundsätze des § 4 Abs. 2, die Erkenntnisse der Wissenschaft, insbesondere der Verhaltensforschung über Bedürfnisse der Tiere bei Intensivtierhaltung sowie auf die Vermeidung von Krankheiten oder von Verletzungen der Tiere bei Intensivtierhaltung ist Bedacht zu nehmen. § 6 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß."

Es ist damit davon auszugehen, daß das Kärntner Tierschutzgesetz die Grundeinstellung des Menschen zum Tier und das Verhältnis gegenüber dem Tier in seinen wesentlichen Fragen mitberücksichtigt hat. Das Verbot der Haltung von freilebenden Tieren hat im Kärntner Tierschutzgesetz im wesentlichen präventiven Charakter, da derzeit in Kärnten keine Pelztierfarm mehr besteht. Die Frage der Intensivtierhaltung wird sich österreichweit zufriedenstellend nur durch den Abschluß einer Vereinbarung aller Länder gem. Art. 15 a B-VG lösen lassen.

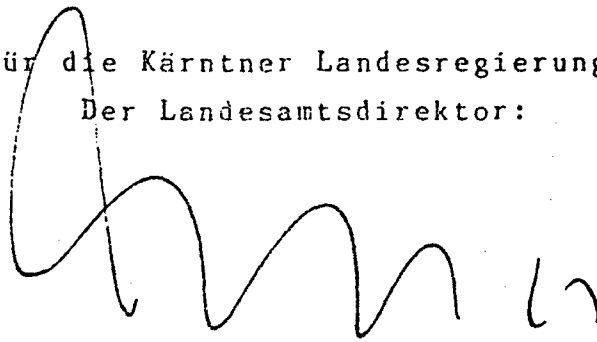
Mit diesem Beispiel über die Haltung von freilebenden Tieren (§ 9 Kärntner Tierschutzgesetz) und über die Intensivtierhaltung (§ 11 Kärntner Tierschutzgesetz) ist nachvollziehbar, daß sich der Landesgesetzgeber in Verbindung mit den Bestimmungen über das Verbot der Tierhaltung für bestimmte Personen (§ 13 Kärntner Tierschutzgesetz), die Zwangsmaßnahmen (§ 16 Kärntner Tierschutzgesetz), den Verfall von Gegenständen und Tieren (§ 18 Kärntner Tierschutzgesetz) und die Strafbestimmungen (§ 17 Kärntner Tierschutzgesetz) seiner Verantwortung der Sicherstellung der artgerechten Haltung bestimmter Pelztiere bewußt war und die ihm verfassungsmäßig zukommende Zuständigkeit wirksam wahrgenommen hat.

./.

- 8 -

Die Überlegungen im Rahmen der vorliegenden Initiativanträge hinsichtlich einer Kompetenzübertragung von den Ländern an den Bund in Angelegenheiten zur Sicherstellung der artgerechten Haltung bestimmter Pelztiere sind daher grundsätzlich aus den oben angeführten Gründen abzulehnen. Es erübrigt sich daher auch weiters auf die einzelnen Bestimmungen der Initiativanträge einzugehen.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:



BEILAGE 2 zu VST-2211/3 vom 3. Februar 1990



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An die  
Verbindungsstelle der  
Bundesländer beim Amt  
der NÖ. Landesregierung

Amt der NÖ Landesregierung  
Fachsache VST

6 FEB 1990  
Zu VST-2211/3

Bearb:

Beleg  
Stempel

Schenkenstraße 4  
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-22/145-1990

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 1.2.1990

Betreff

Pelztierhaltegesetz; Initiativanträge; Anhörung eines gemeinsamen  
Ländervertreeters

Bzg.: do. Schreiben vom 28. Dezember 1989, Zl. VST-2211

Bezugnehmend auf das obzit. do. Schreiben beehrt sich das Amt  
der Salzburger Landesregierung Stellung zu nehmen wie folgt:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß Salzburg von der gegen-  
ständlichen Problematik nur am Rande berührt wird, da im  
gesamten Bundesland lediglich ein Zuchtbetrieb für Silberfüchse  
besteht. Dieser Betrieb wird, wie auch andere größere Nutz-  
tierbestände, vom Amtstierarzt jährlich kontrolliert, sodaß  
eventuell auftretende Tierquälereien auf diesem Weg festge-  
stellt und abgestellt werden könnten. Außerdem besteht die  
Möglichkeit des Einschreitens vereidigter Tierschutzorgane auf  
Grund des § 5 des Salzburger Tierschutzgesetzes 1974, LGBI. Nr.  
87, in der geltenden Fassung. Eine Notwendigkeit für die  
Erlassung eines Pelztierhaltegesetzes des Bundes wird daher  
speziell für das Bundesland Salzburg nicht erblickt.

Unbeschadet dessen hat Salzburg schon mehrfach seine Bereit-  
schaft bekundet, am Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a  
B-VG über die Intensivtierhaltung mitzuwirken. Eine solche  
Vereinbarung wäre zweckmäßigerweise unter Beteiligung der  
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

- 2 -

auszuarbeiten. Durch den Abschluß einer derartigen Vereinbarung könnte das Niveau der Schutzvorschriften der Länder soweit vereinheitlicht werden, daß ein Abwandern von Tierhaltern in Bundesländer mit weniger strengen Vorschriften ausgeschlossen wird.

In diesem Zusammenhang muß der Begründung des Antrages der Abgeordneten Harrich und Freunde betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, mit allem Nachdruck widersprochen werden. Dies gilt insbesondere bezüglich der Unterstellung, daß einige Länder bei der Umsetzung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG säumig würden und deshalb eine gleichzeitige und gleichwertige Inschutznahme der Pelztiere nicht gewährleistet wäre.

Neben der mangelnden inhaltlichen Rechtfertigung dieses Initiativantrages muß jedoch auch die im Gegenstand an den Tag gelegte Vorgangsweise zurückgewiesen werden. So hat Salzburg stets die Auffassung vertreten, daß Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes grundsätzlich nur dann in Betracht kommen können, wenn sie das Ergebnis eingehender Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Notwendigkeit der Änderung sind und den Ländern Zug um Zug adäquate Gegenforderungen im Bereich der Kompetenzverteilung erfüllt werden. Eine einseitige Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes wird auch im Gegenstand strikte abgelehnt.

Die dargelegten Bedenken gelten allesamt auch für den Antrag der Abgeordneten Ing. Nedwed und Genossen betreffend ein Bundesgesetz zur Sicherstellung der artgerechten Haltung bestimmter Pelztiere (Pelztiergesetz). In diesem Fall ist zusätzlich noch eine aus legistischer Sicht höchst unerfreuliche und zur Unübersichtlichkeit beitragende Zersplitterung des Bundesverfassungsrechtes durch die Erlassung fugitiver Verfassungsbestimmungen in einem einfachen Bundesgesetz zu vermerken.



- 3 -

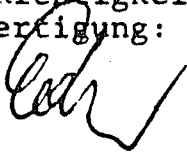
Die Entsendung von Frau Hofrat Dr. Charlotte Havranek als gemeinsame Ländervertreterin im Unterausschuß des parlamentarischen Umweltausschusses zur Vorbehandlung der gegenständlichen Initiativanträge wird befürwortet.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

BEILAGE 3 zu VST-2211/3 vom 3. Februar 1990

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 8

An die  
Verbindungsstelle der Österr.  
Bundesländer beim Amt der  
NÖ. Landesregierung  
Schenkenstr. 4  
1014 Wien

Rechtsabteilung 8

8011 Graz, Herrengasse 16

DVR 0087122

Bearbeiter ORR Dr. Strobl

Telefon DW (0316) 8772234

Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am

29.1.1990

GZ 8 - 78 Pe 3/8 - 90

Ggst. Pelztierhaltungsgesetz;  
Initiativanträge;  
Anhörung eines gemeinsamen  
Ländervertreters.

Bezug: VST - 2211

Die vorliegenden Anträge umfassen im weitesten Sinne Angelegenheiten des Tierschutzes. Die gesetzliche Regelung des Schutzes von Tieren, insbesondere gegen Quälerei, kommt den Ländern zu, soweit derartige Regelungen nicht im Zusammenhang mit Angelegenheiten stehen, die der Zuständigkeit des Bundes zugewiesen sind. Mit der vorgeschlagenen Kompetenzänderung müßten daher vorerst die hierfür zuständigen Ländergremien befaßt werden.

Aus der Sicht des Tierschutzes liegt die Hauptschwierigkeit jedoch weniger auf der rechtlichen als auf der sachlichen Ebene. Hier würden einheitliche Normen bezüglich der artgerechten Haltung von Pelztieren, vor allem hinsichtlich Unterkunft, Nahrung, Klima, Größe der Gehege etc., sehr begrüßt werden.

b.w.

Als Experte wird von ha. der Vorstand des Institutes für Wildtierbiologie, Wildtierernährung und Wildtierkrankheiten der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Univ.Prof.Dr.Kurt Onderscheka, genannt und dieser auch als gemeinsamer Ländervertreter bei den Unterausschußberatungen vorgeschlagen.

Für die Steierm.Landesregierung:

Der Abteilungsvorstand:



(Wirkl.Hofrat Dr.Ressi)

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER

beim Amt der NÖ Landesregierung

02. FEB. 1980

Zu VST-2211 | - - - Bell.

BRA

**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER**

BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Schenkenstraße 4

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 535 60 79

VST-2211/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bearbeiter

(0222) 535 37 81

Durchwahl

Datum

Dr. Brand

12

22. Februar 1990

Betrifft

Pelztierhaltegesetz;  
Initiativanträge

Beilage

An den

Herrn Landesamtsdirektor

von

Burgenland

Kärnten

Niederösterreich

Oberösterreich

Salzburg

Steiermark

Tirol

Vorarlberg

Wien

(zu GZ LAD-5963/1/89 v. 31.1.1990)

(zu GZ LAD-VD-4509 v. 29.1.1990)

(zu GZ Verf(Präs)-300407/11-P v. 21.2.1990)

(zu GZ O/1-22/145-1990 v. 1.2.1990)

(zu GZ 8-78 Pe 3/8-90 v. 29.1.1990)

(zu GZ Präs.Abt. II - 782/189 v. 15.1.1990)

(zu GZ PrsG-1407 v. 24.1.1990)

(zu GZ MD-45-2/90 v. 17.1.1990)

Die Verbindungsstelle ersucht unter Bezugnahme auf VST-2211/3 vom  
3. Februar 1990 um Kenntnissnahme.

Der Leiter

Dr. MEIRER

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

*Walt*

BEILAGE  
zu VST-2211/7  
vom 22. Februar 1990

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300407/11 - P  
-----

Linz, am 21. Februar 1990

DVR.0069264

Pelztierhaltegesetz;  
Initiativanträge - Stellungnahme

Zu VST-2211 vom 28. Dezember 1989

Sofort

An die

Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

Schenkenstraße 4  
1014 Wien

2

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, in der oben angeführten Angelegenheit wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Einleitend ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgewichtshofes Slg. 5649/1967 hinzuweisen, wonach die Regelung des allgemeinen Tierschutzes gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist. Dem Bund kommen gesetzliche Regelungen des Schutzes von Tieren gegen Quälereien nur im Zusammenhang mit einer der Zuständigkeit des Bundes nach der Kompetenzverteilung zugewiesenen Angelegenheit zu. Wie jedoch Beispiele von gesetzlichen Regelungen des Schutzes von Tieren gegen Quälereien etwa in den Bereichen Tiertransport und Tierversuche zeigen, werden bisher bestehende Zuständigkeiten vom Bund zum Teil nur unvollkommen wahrgenommen.

Nach der oberösterreichischen Landesrechtsordnung enthalten insbesondere die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, LGB1.Nr. 27/1953, des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGB1.Nr. 80/1982 i.d.F. LGB1.Nr. 72/1988, und des O.ö. Jagdgesetzes, LGB1.Nr. 32/1964, zuletzt ge-

- 2 -

ändert durch LGB1.Nr. 2/1990, Regelungen in Angelegenheiten des Tierschutzes. Insbesondere die Regelungen nach dem Tierschutzgesetz werden grundsätzlich auch für den Schutz der Tierhaltung bei Pelztieren als ausreichend angesehen. Im Übrigen ist es aus grundsätzlichen Überlegungen schwer einzusehen, weshalb gerade für die Haltung von Pelztieren besondere, in die Bundeskompetenz fallende Rechtsvorschriften erforderlich sein sollen. Ein allenfalls bestehendes Regelungsdefizit bei der Tierhaltung würde wohl auch jene von anderen Tieren treffen. Da das Problem der (Massen-)Haltung von Nutztieren insbesondere im Bereich der Landwirtschaft eine große Rolle spielt, wird schon seit längerem versucht, eine Lösung auftretender Fragen unter Beteiligung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs in Form eines Gliedstaatsvertrages gemäß Art. 15a B-VG zu erreichen. Dieser Weg wird auch weiterhin für zweckmäßig erachtet. Zu dieser Frage muß auch noch darauf hingewiesen werden, daß ein nach h. Kenntnis im Bereich des EG-Rechtes bestehender, eher nicht sehr hoher Standard bei den Regelungen über die Massentierhaltung die Schaffung zielführender Bestimmungen nicht gerade erleichtert.

Für eine Änderung der durch das B-VG vorgegebenen Kompetenzrechtslage betreffend die "Pelztierhaltung" besteht somit nach Meinung des Amtes der o.ö. Landesregierung keine Notwendigkeit.

Abschließend wird noch mitgeteilt, daß bereits im August 1989 von der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft - Sektion Gewerbe, Bundesinnung der Kürschner, Handschuhmacher und Gerber in Zusammenarbeit mit Pelztierzüchtern und Veterinärmedizinern freiwillig zu befolgende Richtlinien zur Pelztierhaltung ausgearbeitet wurden, die im wesentlichen eine Selbstbindung der Kürschner sowie Richt-

- 3 -

linien zur Erlangung eines Kontrollsiegels für die Pelztierhaltung vorsehen. Dieses Kontrollsiegel soll für die Dauer eines Jahres vergeben werden und dokumentieren, daß ein mit diesem Siegel gekennzeichneteter Zuchtbetrieb eine tiergerechte Zucht betreibt.

Der Inhalt dieser Richtlinien bezieht sich im wesentlichen auf Anforderungen an Zucht und Zuchtgehege, spezielle Anforderungen an Nerz- und Iltiszucht, an die Zucht von Füchsen, an die Nutriazucht (Sumpfbiber), an Gehege für das Halten von Chinchillas sowie an die Zucht von Luchsen.

2. Der Nominierung der gemeinsamen Ländervertreter wird ausdrücklich zugestimmt.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stv.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

